



Bericht und Antrag der SK PRD/SSD

vom 8. Juli 2025

2024/125

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.03.2024:
Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), Anpassung
des Unterrichtsbeginns am Morgen und der Bestimmung über die Dauer der
gebundenen Mittagze**

Erläuternder Bericht und Antrag

1. Einleitung, Text und Begründung

Am 20. März 2024 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktion die Parlamentarische Initiative «Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), Anpassung des Unterrichtsbeginns am Morgen und der Bestimmung über die Dauer der gebundenen Mittagze» ein. Sie wurde am 10. April 2024 mit 64 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022 wird wie folgt ergänzt:

Art. 7 Abs. 3 Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr.

Art. 13 Abs. 2 Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittagze verkürzt werden. Sie dauern mindestens 60 Minuten.

Art. 13 Abs. 3 bisheriger Absatz 2

Art. 29 Abs. 5 Den Tagesschulen mit Sekundarstufe wird eine Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten der ergänzten VTS gewährt, um Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen.

Begründung:

In Pubertät und Adoleszenz verschiebt sich die innere Uhr, die jeder Mensch hat, vorübergehend nach hinten. Daher gehört die Mehrzahl der Jugendlichen zum «Spättyp». Das heisst, dass sie erst nach Mitternacht einschlafen können. Diese Jugendlichen schlafen zu wenig, wenn die Schule um 7.30 Uhr beginnt, und sie lernen in der ersten Morgenlektion kaum etwas. Diese Argumente sind in der Begründung der Einzelinitiative von Annick Hess (siehe Weisung 2022/44) detailliert aufgeführt. Leider ist das Anliegen im Initiativtext zu wenig präzise formuliert. Mit dieser Parlamentarischen Initiative wird berechtigte Anliegen weiterverfolgt. Damit an den Tagesschulen mit Sekundarstufe kein Zeitdruck zur Späterlegung des Unterrichts am Vormittag entsteht, soll die Umstellung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der ergänzten Verordnung erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Parlamentarische Initiative (im Folgenden: PI) am 10. April 2024 stillschweigend der SK PRD/SSD (im Folgenden: Kommission) überwiesen.

Die Kommission erstellte innert sechs Monaten nach der Überweisung den Bericht und unterbreitete dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate (Art. 140 GeschO GR).



2 / 20

Auf Antrag des Stadtrats hat die Geschäftsleitung des Gemeinderats die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 1. April 2025 verlängert.

2. Erwägungen der Kommission

2.1 Vorgeschichte und verwandte politische Vorstösse

Die Kommission anerkennt, dass die vorliegende PI in einer Reihe von Vorstössen mit einem ähnlichen Ziel steht, die teilweise bereits von der Kommission vorberaten wurden. Sie hat die unten aufgeführten Vorstösse deshalb stark in ihre Erwägungen zur PI miteinbezogen.

2.1.1. GR Nr. 2019/481, Postulat Maillard/Garcia Nuñez betr. Pilotprojekt späterer Unterrichtsbeginn

Das Postulat, GR Nr. 2019/481, von Patrik Maillard (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) fordert die Prüfung eines evaluierten Pilotprojekts, das die Wirkung einer späteren ersten Morgenlektion auf der Sekundarstufe untersucht. Das Postulat wurde dem Stadtrat am 21. April 2021 mit 102 zu 17 Stimmen zur Prüfung überwiesen. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2023 beantragte der Stadtrat die Abschreibung mit der Begründung, das Anliegen sei im Rahmen der Beratung der Einzelinitiative Hess (siehe unten) bereits ausführlich beraten worden und unter den gegebenen gesetzlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Dabei geht der Stadtrat davon aus, dass die in der VTS und in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (vom 07.02.2023, AS 412.118, AVTS) festgelegten Bestimmungen zur Stundenplanung unverändert bleiben, insbesondere dass die Mittagspause mindestens 80 Minuten betragen muss.

2.1.2. GR Nr. 2022/44, Weisung zur Einzelinitiative Hess betr. Späterlegung Unterrichtsbeginn (GR Nr. 2020/267)

Die Einzelinitiative von Annick Hess vom 10. Juni 2020 betreffend Späterlegung des Unterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt Zürich wurde vom Gemeinderat vorläufig unterstützt und vom Stadtrat mit der Weisung GR Nr. 2022/44 zur Ablehnung beantragt. Die Weisung wurde der Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Die Kommission beschäftigte sich während längerer Zeit intensiv mit der Initiative und der Weisung und hörte eine Reihe von auswärtigen Gästen an. Eine Mehrheit der Kommission stand dem Anliegen der Einzelinitiative grundsätzlich positiv gegenüber. Sie anerkannte die aufgeführten Argumente für einen späteren Unterrichtsbeginn und die positiven Erfahrungen, von denen die angehörten auswärtigen Schulen berichteten. Es stellte sich jedoch zum einen heraus, dass der Initiativtext zu vage gefasst war, indem er nicht zwischen Primar- und Sekundarstufe unterschied, und dass zum anderen eine sofortige flächendeckende Umsetzung erhebliche organisatorische Probleme verursachen würde. Einer Änderung des Initiativtexts standen formale Hürden entgegen. Die Kommission beantragte deshalb dem Gemeinderat Zustimmung zum Antrag des Stadtrats (Ablehnung der Einzelinitiative). Der Gemeinderat folgte diesem Antrag einstimmig.



3 / 20

Die vorliegende PI bezieht sich explizit auf die Einzelinitiative und versucht, deren Kernanliegen – einen späteren Beginn des obligatorischen Unterrichts auf der Sekundarstufe – aufzugreifen, die Umsetzung jedoch besser an die Gegebenheiten in der Stadt anzupassen, insbesondere was die Einführung der Tagesschule betrifft.

2.1.3. GR Nr. 2024/164, Jugendvorstoss betr. Umgang mit Frühstunden

Am 5. März 2024 wurde ein Jugendvorstoss eingereicht, der den Stadtrat auffordert, die geltenden Bestimmungen so anzupassen, dass keine Schulstunden vor acht Uhr beginnen oder dass in Schulstunden vor acht Uhr ausschliesslich kreative oder sportliche Fächer stattfinden. Inhaltlich deckt sich damit der Jugendvorstoss weitgehend mit der Forderung der PI, was die Sekundarstufe betrifft. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensabläufe und Fristigkeiten erscheint es der Kommission unmöglich, die materielle Beratung der PI und des Jugendvorstosses zu koordinieren. Die Initiiierenden des Jugendvorstosses wurden jedoch zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen (siehe Kapitel 2.2.3.).

2.2. Anhörungen

Die Kommission anerkennt, dass verschiedene Interessengruppen von der allfälligen Umsetzung der PI betroffen sind. Neben den schulpflichtigen Jugendlichen und deren Eltern sind dies insbesondere die Lehrpersonen und das Betreuungspersonal, die Schulleitungen und Kreisschulbehörden, aber auch Anbietende schulnaher oder ausserschulischer Freizeitangebote wie die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) und Sportvereine.

2.2.1. Schul- und Sportdepartement (SSD)

Das SSD nahm zur PI anlässlich der Kommissionssitzung vom 4. Juni 2024 Stellung. Die Umsetzbarkeit eines späteren Unterrichtsbeginns wurde insgesamt kritisch beurteilt, vor allem wegen infrastrukturellen Engpässen bei den Sportanlagen und Spezialräumen sowie der Mittagsverpflegung und wegen Vorbehalten gegenüber einer verkürzten Mittagspause bzw. eines späteren Unterrichtsschlusses. Seitens SSD wurde angeregt, den Initiativtext in Richtung einer «Kann»-Formulierung abzuändern, so dass Frühstunden vor 8.00 Uhr in begründeten Fällen möglich seien, um die Flexibilität zu wahren.

Im Weiteren wurde aus der Kommission eine Reihe von Sachfragen zu Einzelaspekten gestellt und durch das Departement beantwortet.

2.2.2. Kreisschulpräsidien

Alle Kreisschulpräsidien wurden eingeladen, einen ausführlichen Fragenkatalog der Kommission zu beantworten. Die schriftlichen Antworten wurden in die Erwägungen der Kommission einbezogen. Drei Kreisschulpräsidien haben zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an einer Kommissionssitzung mündlich Stellung zu nehmen. Auf die Stellungnahmen der Kreisschulpräsidien wird in den Erwägungen unter 2.3. eingegangen.



4 / 20

2.2.3. Vertretung des Jugendvorstosses

Die Vertretung des Jugendvorstosses wurde zu einer schriftlichen Stellungnahme zu einigen Fragen eingeladen. Zwei Jugendliche haben diese Möglichkeit genutzt. Sie begrüssen die Stossrichtung der PI und unterstreichen die hohe Bedeutung, die ein späterer Unterrichtsbeginn für viele Jugendliche hat. Im Weiteren wird hervorgehoben, dass ein gelegentlicher Schulbeginn um 7.30 Uhr besser akzeptiert wird, wenn in den Frühlektionen Sport- und Kreativfächer angesetzt werden. Eher kritisch sehen sie eine stark verkürzte Mittagspause.

2.2.4. Zürcher Schulpflege

Die Kommission hat beschlossen, die Zürcher Schulpflege (ZSP) im Rahmen der Vernehmlassung dieses Berichts an den Stadtrat um eine Stellungnahme zu bitten. Siehe Kapitel 3.

2.2.5. Weitere Anhörungen

Die Erkenntnisse aus den Anhörungen, die bei der Beratung der Weisung GR Nr. 2022/44 zur Einzelinitiative GR Nr. 2020/267 gewonnen wurden, sind in die vorliegenden Erwägungen der Kommission eingeflossen. Auf eine weitere Anhörung von Schulleitungen im Rahmen der Behandlung der PI wurde deshalb verzichtet; dies auch im Hinblick auf die knappen Fristen zur Ausarbeitung des Berichts.

2.3. Erwägungen

2.3.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und heutige Praxis

Wie im Abschreibungsantrag des Stadtrats zum Postulat GR Nr. 2019/481 aufgeführt, wird die Gestaltung der Stundenpläne auf der Sekundarstufe auf kantonaler Ebene vom Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) geregelt. Im Besonderen legt § 26 Abs. 3 VSV Blockzeiten von 8 bis 12 Uhr fest, wobei aus organisatorischen Gründen bis zu 20 Minuten davon abgewichen werden darf. Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat zudem Kriterien zur Stundenplangestaltung publiziert. Auf der Sekundarstufe sind grundsätzlich bis zu 5 Lektionen pro Vormittag, 4 pro Nachmittag und 9 pro Ganzttag zumutbar.

Auf kommunaler Ebene enthalten die vom Gemeinderat erlassene Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) und die von der Schulpflege erlassenen Ausführungsbestimmungen (AVTS, AS 412.118) weitere Bestimmungen, insbesondere über die Dauer der Mittagspause, die zwischen 80 und 100 Minuten beträgt, und den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns. Sie sehen in den Tagesschulen einen Unterrichtsbeginn in der Regel um 7.30 Uhr oder um 8.20 Uhr vor. Abweichungen von diesen Zeiten können im Ausnahmefall bewilligt werden.

Die Stundenplanung im Einzelnen obliegt der jeweiligen Schule in Koordination mit der zuständigen Kreisschulbehörde. Gegenwärtig beginnt in den meisten Sekundarschulen der Stadt der Unterricht mehrmals wöchentlich um 7.30 Uhr, in gewissen Fällen bis zu fünfmal wöchentlich.



5 / 20

Das SSD bestätigt, dass die von der PI im Initiativtext beantragte Teilrevision der VTS eine ausreichende Grundlage darstellt, um das Anliegen der Initiative umzusetzen, und dass die VTS Bestimmungen über die Dauer des Unterrichts enthalten kann. Eine Änderung der VTS liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Damit ist die Rechtmässigkeit der Vorlage grundsätzlich gegeben. Möglicherweise müssen in der Folge einzelne Bestimmungen der AVTS angepasst werden, wofür die ZSP zuständig ist.

2.3.2. Argumente zur Annahme der PI

Begründung der Initiantinnen

Studien belegen, dass sich die innere Uhr in der Pubertät und Adoleszenz nach hinten verschiebt und die meisten Jugendlichen frühmorgens nicht aufnahmefähig sind. Bereits eine geringfügige Verschiebung des Unterrichtsbeginns verbessert den Lernerfolg. Durch die Späterlegung des Unterrichtsbeginns auf der Sekundarstufe der Tagesschulen der Stadt Zürich können die Lernbedingungen für alle Jugendlichen der Stadt verbessert werden. Gegenüber der Einzelinitiative werden in der PI die Gegebenheiten der städtischen Tagesschule besser berücksichtigt:

- Es gibt eine mögliche Bandbreite für den Unterrichtsbeginn zwischen 8.00 Uhr (frühester Zeitpunkt) und 8.20 Uhr (in der Regel Beginn der ersten Lektion auf Primarstufe).
- Durch die Verkürzung der Mittagpause von 80 bis 100 Minuten auf mindestens 60 Minuten kann gewährleistet werden, dass der Unterricht am Nachmittag ungefähr zur gleichen Zeit endet wie heute.
- Durch die Übergangsfrist von vier Jahren wird sichergestellt, dass die Tagesschulen die Umstellung der Unterrichtszeiten in Ruhe planen können. Die Beschränkung der Bestimmung auf Tagesschulen bewirkt eine gestaffelte Einführung der Späterlegung des Unterrichts an den Sekundarschulen (flächendeckende Einführung der Tagesschule gestaffelt bis Schuljahr 2030/31).

Ein späterer Unterrichtsbeginn auf Sekundarschulstufe ist grundsätzlich machbar:

- Verschiedene Schulleitungen von Schulen ausserhalb der Stadt berichteten der Kommission, dass sie den späteren Unterrichtsbeginn am Morgen bereits erfolgreich praktizieren und dass er auf grosse Akzeptanz stösst. Auch im Kanton Zürich findet sich mit Uetikon a. S. eine Sekundarschule, die dieselben kantonalen Vorgaben hat wie die städtischen Sekundarschulen. In der Volksschule der Stadt Basel ist der Unterrichtsbeginn generell um 8.00 Uhr. Die Tagesschule Leutschenbach im Schulkreis Schwamendingen hatte bis Schuljahr 2023/24 als grosse Gesamtschule (Primar- und Sekundarstufe im selben Schulhaus) einen einheitlichen Unterrichtsbeginn um 8.00 Uhr. Wegen den Vorgaben in der AVTS wird die Schule ab Schuljahr 2024/25 auf Unterrichtsbeginn um 8.20 Uhr umstellen – mit Ausnahmen für die Sekundarstufe (Unterrichtsbeginn an gewissen Tagen um 07.30 Uhr).
- Die Probleme, die bei der gemeinsamen Benützung von Spezialräumen durch Sekundar- und Primarstufe mit unterschiedlichen Unterrichtszeiten entstehen könnten, lassen sich



6 / 20

durch Zuteilung von Halbtages-Kontingenten an die jeweilige Stufe lösen. Diese Zuteilungsmethode wird in der Stadt Zürich beispielsweise bei Sporthallen praktiziert, die von mehreren Gymnasien gemeinsam genutzt werden.

Weitere Argumente zur Annahme der PI

Das Anliegen stösst inhaltlich auf breite Akzeptanz und entspricht einem echten Bedürfnis. Dies zeigen auch Diskussionen auf kantonaler Ebene sowie der inhaltlich gleichgerichtete Jugendvorstoss.

Ein Teil der Kommission teilt die Einschätzung der Initiantinnen, anerkennt die breite Akzeptanz des Anliegens und hält es für grundsätzlich umsetzbar.

2.3.3. Argumente zur Ablehnung der PI

Die vom SSD und von den Kreisschulpräsidien geäusserten Vorbehalte betreffen zusammengefasst folgende Punkte:

- Durch den späteren Unterrichtsbeginn wird der Spielraum zur Unterbringung der grossen Anzahl wöchentlicher Pflichtlektionen auf der Sekundarstufe eingengt. Voraussichtlich wird ein späterer Unterrichtschluss am Nachmittag nötig.
- Bei der Nutzung von Sportanlagen und Spezialräumen sind erhebliche Engpässe zu erwarten, insbesondere bei den so genannten Gesamtschulen, wo diese Räumlichkeiten mit der Primar- und Kindergartenstufe geteilt werden. Die Kapazität dieser Räume ist vielerorts schon heute sehr knapp und die massiven Investitionen in Ausbau und Erweiterung zeigen erst mittelfristig ihre Wirkung. Werden die Anfangszeiten der Lektionen auf den Stufen verschoben, beeinträchtigt dies die Kapazität dieser Räumlichkeiten nochmals zusätzlich. Dies stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.
- Wenn die Mittagspause auf 60 Minuten verkürzt wird, kann dies freiwillige und niederschwellige Angebote über Mittag gefährden und damit den pädagogischen Mehrwert der Tagesschule kompromittieren. Es kann zu infrastrukturellen Engpässen bei der Mittagsverpflegung kommen. Zudem ist unklar, ob die Freiwilligkeit der Tagesschule tangiert werden könnte, zumal die 60 Minuten in Einzelfällen nicht für eine Rückkehr nach Hause ausreichen könnten.
- Es gibt grundsätzliche Vorbehalte gegenüber Bestimmungen, die die Autonomie der Schule bei der Stundenplangestaltung weiter einschränken. Organisatorischer Spielraum wird als wichtige Voraussetzung für die Gestaltung einer guten Schule im Sinn der Ziele der Tagesschule gesehen. Er spielt auch für die Anpassung an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Einzugsgebiet, geteilte Spezialräume usw.) eine grosse Rolle. Umgekehrt gibt es bereits Vorgaben, die sich auf mehreren Ebenen überlagern: die kantonalen Regelungen zur Lektionenzahl und zu den Blockzeiten, die Empfehlungen des Volksschulamts sowie die Bestimmungen der VTS und AVTS bezüglich Dauer der Mittagspause und Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns am Vormittag.
- Der Zeitraum zur Einführung der Späterlegung des Unterrichtsbeginns ist ungünstig, da zahlreiche Sekundarschulen mit der Einführung der Tagesschule beschäftigt sind. Die



7 / 20

dafür nötigen Umstellungen werden als grosse Herausforderung gesehen und sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Eine weitere Umstellung würde von vielen Schulen als Zusatzbelastung empfunden.

- Nicht zuletzt kann es auch bezüglich der Verfügbarkeit von Personal zu Problemen kommen.

Für einen Teil der Kommissionsmitglieder überwiegen die oben aufgeführten Nachteile gegenüber möglichen positiven Auswirkungen. Insbesondere sollen die städtischen Schulen, die mit der Umsetzung der flächendeckenden Tagesschule aktuell bereits eine aufwändige Reform zu stemmen haben, nicht mit einer weiteren tiefgreifenden Umstellung belastet werden.

Ebenfalls sind erhebliche Koordinationsprobleme bei der Nutzung von Spezialräumen und Sportanlagen zu erwarten. Auch sollen die Freiwilligkeit der Tagesschule nicht kompromittiert und der Gestaltungsspielraum für die einzelnen Schulen nicht noch mehr eingeengt werden.

2.3.4. Zweckmässigkeit und Umsetzbarkeit

Die Kommission anerkennt insbesondere die angeführten organisatorischen Herausforderungen sowie den Mehrwert, der eine möglichst autonome Gestaltung des Stundenplans für die Schulen haben kann. Die Auswirkungen eines späteren Unterrichtsbeginns werden jedoch unterschiedlich eingeschätzt.

- Die Situation betreffend Infrastruktur stellt sich in den verschiedenen Schulkreisen sehr heterogen dar. Bei einigen grossen Gesamtschulen sind Probleme bei der Nutzung von Spezialräumen zu erwarten, dies betrifft jedoch nicht alle Schulen und Schulkreise gleichermassen und es gibt eine grosse Bandbreite von ortsspezifischen Gegebenheiten.
- Der Unterrichtschluss am Nachmittag müsste nicht zwingend später erfolgen, wenn die Mittagspause entsprechend gekürzt wird. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Mittagspause erhöht den Handlungsspielraum der Schulen.
- Dem hohen Wert des Gestaltungsspielraums der einzelnen Schule wurde in der Diskussion das Gleichbehandlungsgebot entgegengesetzt, besonders vor dem Hintergrund, dass keine freie Schulwahl besteht. Alle Jugendlichen in der Stadt müssen für ihre schulische Entwicklung von denselben Voraussetzungen profitieren können. Legen einzelne Schulen den Gestaltungsspielraum sehr weit aus, können stossende Ungleichheiten entstehen. So gibt es heute Beispiele von Sekundarschulen, in denen der Unterricht fünfmal wöchentlich um 7.30 Uhr beginnt, während andere an drei bis vier Wochentagen um 8.20 Uhr beginnen.
- Über allfällige finanzielle Auswirkungen konnte sich die Kommission in der zur Verfügung stehenden Zeit kein verlässliches Bild machen. Die Frage nach positiven oder negativen Auswirkungen auf die Kapazität der Betreuung wurde in der Beratung nicht schlüssig beantwortet.

Das Argument, dass bei weiterführenden Bildungswegen (Lehre, Gymnasium) ebenfalls ein früherer Arbeits- bzw. Unterrichtsbeginn üblich sei, sowie die Ansicht, dass die Probleme mit



8 / 20

frühen Morgenlektionen durch das Freizeitverhalten der Jugendlichen ‹hausgemacht› seien, wurden bezüglich ihrer Schlüssigkeit kontrovers beurteilt.

Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der AVTS zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns (Art. 13 Abs. 3–4) so formuliert sind, dass sie bezüglich möglicher Ausnahmen einen ungewollten Interpretationsspielraum offenlassen. Dabei wird festgehalten, dass die AVTS von der Schulpflege erlassen wurde.

Im Weiteren wird moniert, dass der vom Postulat GR Nr. 2019/481 verlangte Pilotversuch wertvolle Aufschlüsse ergeben hätte, sowohl was die pädagogischen Auswirkungen angeht als auch betreffend organisatorische Herausforderungen in der Praxis. Da der Stadtrat das Postulat zur Abschreibung beantragt, ohne den Pilotversuch durchgeführt zu haben, fehlen diese Informationen nun zur detaillierten Abwägung der Vor- und Nachteile der von der PI verlangten Änderungen.

Von verschiedenen Seiten, u. a. von den Initiierenden des Jugendvorstosses sowie von Schulen ausserhalb Zürichs, wird berichtet, dass Frühlektionen als akzeptabler empfunden werden, wenn sie mit sportlichen oder kreativen Fächern belegt werden.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder hält das Anliegen auf dem vorgeschlagenen Weg für nicht umsetzbar, ohne dass der Gestaltungsspielraum für die Schulen übermässig eingeeignet würde, und ohne dass Schwierigkeiten für die schulpflichtigen Jugendlichen entstünden, die von der Tagesschule abgemeldet wurden.

2.4. Änderungen am Initiativtext

Eine Mehrheit der Kommission steht einem späteren Unterrichtsbeginn auf der Sekundarstufe grundsätzlich positiv gegenüber, anerkennt aber die möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung, insbesondere was die infrastrukturellen Engpässe und die Einengung eines wünschenswerten Gestaltungsspielraums der einzelnen Schulen angeht.

Die Kommissionsmehrheit erachtet eine gewisse Einheitlichkeit der Rahmenbedingungen als wichtig. Sie empfindet die in der Diskussion mit den Kreisschulpräsidien aufgezeigten Unterschiede zwischen Schulen mit vielen und Schulen mit wenigen Frühlektionen als stossend. Dies ausschliesslich mit organisatorischen Zwängen zu begründen oder durch Kompensationsmodelle abzumildern (späterer Unterrichtsbeginn im folgenden Schuljahr), erscheint fragwürdig. Aufgrund dieser Überlegungen hat die Kommission Änderungen am Initiativtext diskutiert, die potenziell negative Auswirkungen der Späterlegung des Unterrichtsbeginns mildern sollen.

2.4.1. ‹Kann›-Formulierung

Seitens Verwaltung wurde angeregt, Ausnahmen für einen Unterrichtsbeginn vor 8.00 Uhr im Sinn einer ‹Kann›-Formulierung zu ermöglichen. Die Kommission hat eine solche Formulierung diskutiert und verworfen. Sie ist der Ansicht, dass eine generelle ‹Kann›-Formulierung keinen erkennbaren Mehrwert gegenüber dem Ist-Zustand bringt, zumal sie in den AVTS



9 / 20

(Art. 13 Abs. 4) sinngemäss bereits so besteht. Damit wäre sie in den Augen der Kommission auch kein geeignetes Instrument, um den Vorbehalten gegenüber der Forderung der PI zu begegnen.

2.4.2. Zwei Modelle

Von der Grüne-Fraktion wurde im Sinn der obigen Erwägungen folgender Änderungsvorschlag des Initiativtexts eingebracht:

*Art. 7 Abs. 3 Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr (**Modell 1**) oder um 8.20 Uhr an mindestens drei Wochentagen und um 7.30 Uhr an höchstens zwei Wochentagen (**Modell 2**). Die Schulen wählen das Modell.*

Art. 13 Abs. 2 Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittagereisen verkürzt werden. Sie dauern mindestens ~~60~~70 Minuten.

Art 13. Abs. 3 bisheriger Absatz 2

*Art. 29 Abs. 5 Den Tagesschulen mit Sekundarstufe wird eine Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten der ergänzten VTS gewährt, um Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen. **Bei den Regelschulen mit Sekundarstufe läuft diese Frist ab Übergang zur Tagesschule.***

Damit gibt es für die Schulen einen klar definierten Gestaltungsspielraum und gleichzeitig ermöglichen beide Modelle eine Späterlegung des Unterrichtsbeginns. Modell 2 bedeutet für die Schulen nur eine geringfügige Umstellung. Die Spezialräume können an allen Unterrichtstagen bereits ab 7.30 Uhr belegt werden, da eine oder zwei Frühlektionen in verschiedenen Klassen an verschiedenen Wochentagen stattfinden können.

Mit der Späterlegung des Unterrichts am Vormittag ist es sinnvoll, den Sekundarschulen etwas mehr Handlungsspielraum bei der Mittagspause zu geben, damit der obligatorische Unterricht um ca. 16 Uhr beendet sein kann. Eine massvolle Verkürzung der Mittagspause wird als machbar erachtet. Mit der vorgeschlagenen Formulierung können die Tagesschulen mit Sekundarstufe die Mittagspause in der Bandbreite von 70 bis 100 Minuten wählen, wobei wie bisher das Kreisschulpräsidium auf Antrag der Schule entscheidet.

Schliesslich wird durch die Ergänzung von Art. 29 Abs. 5 die Übergangsfrist präziser definiert.



Abb. 1: Beispiel für Modell 1 (Unterrichtsbeginn um 8.00 Uhr mit Mittagspause 70 Minuten), 2. Sekundarklasse mit 34 obligatorischen Lektionen (blau) und 2 Aufgabenstunden (grün)

Stundenplan 2. Sek					
Modell 1					
	Mo	Di	Mi	DO	Fr
08.00-08.45	blau	blau	blau	blau	blau
08.50-09.35	blau	blau	blau	blau	blau
09.40-10.25	blau	blau	blau	blau	blau
grosse Pause (20 Min)					
10.45-11.30	blau	blau	blau	blau	blau
11.35-12.20	blau	blau	blau	blau	blau
Mittagspause (70 Min)					
13.30-14.15	blau	blau		blau	blau
14.20-15.05	blau	blau		blau	blau
15.10-15.55	blau	grün		grün	

Abb. 2: Beispiel für Modell 2 (Unterrichtsbeginn um 7.30 / 8.20 Uhr mit Mittagspause 70 Minuten), 2. Sekundarklasse mit 34 obligatorischen Lektionen (blau) und 2 Aufgabenstunden (grün)
Die konkreten Wochentage für die Frühlektion können für jede Klasse verschieden festgelegt werden.

Stundenplan 2. Sek					
Modell 2					
	Mo	Di	Mi	DO	Fr
07.30-08.15		blau	blau		
08.20-09.05	blau	blau	blau	blau	blau
09.10-09.55	blau	blau	blau	blau	blau
grosse Pause (25 Min)					
10.20-11.05	blau	blau	blau	blau	blau
11.10-11.55	blau	blau	blau	blau	blau
Mittagspause (70 Min)					
13.05-13.50	blau	blau		blau	blau
13.55-14.40	blau	blau		blau	blau
14.45-15.30	blau	blau		blau	blau
15.35-16.20	grün			grün	

Ein Teil der Kommission erachtet die Flexibilität, die die Schulen durch die Wahlmöglichkeit aus zwei Modellen erhalten, als grundsätzlich sinnvoll und geeignet, um den geäusserten Bedenken zu begegnen. Zu einer Verkürzung der Mittagszeit wird kritisch bemerkt, dass die Topografie der Einzugsgebiete und damit die Länge der Schulwege in den Schulkreisen sehr verschieden ist. Die Wahlfreiheit in Bezug auf die gebundenen Mittage in der Tagesschule soll jedoch nicht durch eine zu kurze Mittagszeit eingeschränkt werden. Andererseits kann eine optionale Verkürzung der Mittagszeit in jenen Schulkreisen, wo kurze Schulwege möglich sind, den Planungsspielraum für die einzelnen Schulen erhöhen.

Ein Teil der Kommission hält es für besonders wünschenswert, die Frühlektionen ab 7.30 Uhr so weit wie möglich mit Sport- und Kreativfächern zu belegen. Dies deckt sich mit



der Forderung des Jugendvorstosses und mit den positiven Erfahrungen, von denen andere Schulen im Rahmen der Anhörungen zur Einzelinitiative berichtet haben. Zudem würde diese Praxis die berichteten Infrastrukturengpässe abbauen. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine entsprechende Regelung auf Stufe Ausführungsbestimmungen zu erfolgen hat und empfiehlt der ZSP deshalb eine entsprechende Anpassung der AVTS.

2.4.3. Verlängerte Umsetzungsfrist

Von der SP-Fraktion wurde der Vorschlag eingebracht, die Umsetzungsfrist bis Ende Schuljahr 2032/33 zu verlängern:

Art. 29 Abs. 5 Den Tagesschulen mit Sekundarstufe wird eine Frist ~~von vier Jahren ab Inkrafttreten der ergänzten VTS bis 1.8.2033~~ gewährt, um Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen.

Das Anliegen eines späteren Unterrichtsbeginns ist nach Meinung der SP-Fraktion wichtig und soll ernst genommen werden. Den Schulen soll deshalb nach der Umstellung auf den Tagesschulbetrieb genügend Zeit für die Umsetzung eingeräumt werden. Damit die Umsetzung nicht an infrastrukturellen Engpässen wie zum Beispiel Sporthallen scheitert, soll die Frist für alle Schulen verlängert werden. Gemäss aktueller Planung ist der letzte Umstieg einer bestehenden städtischen Sekundarschule auf den Tagesschulbetrieb im Jahr 2029 geplant. Bei einer Umsetzungsfrist von vier Jahren ergibt sich somit eine generelle Frist für die Späterlegung im Sinne der PI bis Ende Schuljahr 2032/33. Sollte der Änderungsvorschlag unter 2.4.2. (Auswahl von zwei Modellen) beschlossen werden, ist eine frühere Umsetzung wünschenswert. Anfänglich noch bestehende infrastrukturelle Engpässe können durch die Wahl des Modells abgefangen werden.

3. Stellungnahme des Stadtrats und der ZSP

Mit Schreiben vom 19. März 2025 nehmen Stadtrat und ZSP gemeinsam wie folgt Stellung:

3.1. Allgemein

3.1.1. Bestehende Regelungen genügen

Aus Sicht des Stadtrats und der Schulpflege sind die gesetzlichen Grundlagen in der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) und den Ausführungsbestimmungen dazu (AVTS, AS 412.118) ausreichend, um dem Anliegen nach einem späteren Unterrichtsbeginn am Morgen nachkommen zu können.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weisen nämlich den Schulleitungen die Kompetenz zur Stundenplangestaltung innerhalb der übergeordneten Vorgaben zu (Art. 9 Abs. 1 VTS und § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 Volksschulgesetz [412.100]). Damit liegt die Kompetenz zur Festlegung des Unterrichtsstarts bei denjenigen Personen, die am besten die generellen übergeordneten Vorgaben mit den Anforderungen des Alltags der betroffenen Schule in Einklang bringen können. Handkehrum gilt: Je mehr den Schulleitungen der



Spielraum zur Stundenplangestaltung eingeschränkt wird, umso mehr Probleme ergeben sich bei der praktischen Umsetzung.

3.1.2. Späterer Schulbeginn wird bereits heute oft praktiziert

In der Regel beginnt bereits heute der Unterricht – auch auf der Sekundarstufe – um 8.20 Uhr (Art. 13 Abs. 2 AVTS). Eingeschränkt wird dieser Grundsatz insofern, als dass auf der Sekundarstufe und ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen auf der Primarstufe der Unterricht bereits um 7.30 Uhr beginnen kann (Art. 13 Abs. 3 VTS). Die von der SK PRD/SSD angeforderten Stundenpläne wurden für die 1. und 2. Sekundarklassen bezüglich später Schulstart ausgewertet. Für die 3. Sekundarklassen ist eine Auswertung aufgrund des Wahlfachunterrichts, der an gewissen Tagen nur von einem Teil der Schülerinnen und Schüler besucht wird, nicht möglich. Wie die Auswertung zeigt (Beilage 1), hatten über die letzten drei Jahre rund 50 Prozent der Klassen an mindestens zwei Vormittagen einen späteren Unterrichtsbeginn als 7.30 Uhr. Weitere gut 25 Prozent der Klassen hatten an mindestens einem Vormittag einen späteren Unterrichtsbeginn. Für rund 75 Prozent der Klassen wurde also an mindestens einem Vormittag ein späterer Unterrichtsbeginn ermöglicht. Auf die Schulen bezogen zeigt die Auswertung, dass lediglich vier Schulen (grün markiert) die Vorgaben nach Modell 1 der Parlamentarischen Initiative (PI) umsetzen können. Rund ein Viertel der Schulen (gelb markiert) ist bereits heute nahe an den Vorgaben des von der SK PRD/SSD vorgeschlagenen Modells 2 oder setzt es bereits um. Bei einem weiteren Viertel der Schulen (orange markiert) beginnt für die Mehrheit der Klassen der Unterricht mindestens ein Mal, oftmals ein zweites Mal um 8.20 Uhr. Lediglich ein knappes Viertel (weiss) erreicht die Vorgaben gemäss Modell 2 deutlich nicht.

Diese Auswertung lässt den Schluss zu, dass die Schulleitungen gewillt sind, den Unterrichtsbeginn um 8.20 Uhr zu ermöglichen. Dies ist aber unter Berücksichtigung der vielen Rahmenbedingungen offenbar sehr anspruchsvoll und kann nicht immer gewährleistet werden.

Wenn die Schulleitungen, wie es die Auswertung nahelegt, ihre Verantwortung bei der Stundenplangestaltung wahrnehmen, dann könnten weitere Vorgaben eher kontraproduktiv sein, da sie im besten Fall nur eine kleine Verbesserung bringen könnten, gleichzeitig aber für die Schulleitungen den Aufwand massiv erhöhen. Es ist zu vermuten, dass die Vorgaben der PI in einzelnen Schulen aufgrund ihrer Rahmenbedingungen nicht erfüllbar sind. Wenn dies so ist, stellen zusätzliche Vorgaben die Schulleitungen vor eine unlösbare Aufgabe.

3.2. Gleichbehandlungsgebot

Die Mehrheit der SK PRD/SSD ist der Meinung, dass das Gleichbehandlungsgebot der Schülerinnen und Schüler in der Stadt Zürich verletzt ist, wenn in den Schulen die Anzahl Frühlektionen nicht einheitlich ist (Kapitel 2.3.4 Bericht und Antrag).



Hierzu ist festzuhalten, dass die Gewährung eines Gestaltungsspielraums der einzelnen Schulen ein Grundbestandteil der vom Gemeinderat festgelegten VTS ist. Dieser Gestaltungsspielraum umfasst wesentliche Elemente wie die Dauer der Mittagszeit und die Abmeldemöglichkeiten von einzelnen gebundenen Mittag.

Wie erwähnt hat der kantonale Gesetzgeber die Festlegung der Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG) bewusst in die Kompetenz der einzelnen Schulleitung gegeben und damit Unterschiede zwischen einzelnen Schulen in Kauf genommen. Wäre die Einheitlichkeit der Stundenpläne in einer Gemeinde eine gesetzliche Notwendigkeit, hätte der Gesetzgeber die Kompetenz für die Stundenplanfestlegung der Schulpflege zugewiesen.

Überdies wäre die Gleichbehandlung angesichts der gemäss geändertem Initiativtext verschiedenen möglichen Modelle immer noch nicht umgesetzt (vgl. Kapitel 3.4.1 nachstehend). Stadtrat und Schulpflege sind deshalb der Ansicht, dass das Gleichbehandlungsgebot keine Regelung der Anzahl Frühstunden durch den kommunalen Gesetzgeber verlangt.

3.3. Umsetzbarkeit eines späteren Schulstarts

Bei den Argumenten in Kapitel 2.3.2. von Bericht und Antrag wird aufgeführt, dass ein späterer Unterrichtsbeginn grundsätzlich machbar wäre. Dabei wird auf andere Sekundarschulen verwiesen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Unterrichtszeiten der ausserstädtischen Sekundarschulen angesichts unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht einfach mit denjenigen der Stadt Zürich verglichen werden können. So hat die erwähnte Sekundarschule in Uetikon am See lediglich am Montag und am Freitag einen späteren Schulbeginn, verknüpft mit einer verkürzten Mittagspause von 45 Minuten. Dies ist ein Indikator, dass die Rahmenbedingungen einen generellen späteren Schulbeginn verhindern. Weiter hat das Modell der Schule Leutschenbach nur funktioniert, weil die umliegenden Schulen auf diese Schule Rücksicht genommen haben. Eine generelle Umsetzung des Modells im Schulkreis Schwamendingen wäre aufgrund der Rahmenbedingungen nicht möglich gewesen. In Basel ist der Mittag deutlich kürzer (55 oder 60 Minuten), was angesichts der Freiwilligkeit des gebundenen Mittags in der Tagesschule in der Stadt Zürich nicht möglich wäre. Zudem dauert der Unterricht am Nachmittag teilweise bis nach 16.00 oder gar nach 17.00 Uhr. Mit Ausnahme der Schule Leutschenbach, die über kein flächendeckend umsetzbares Modell verfügte, war keine der von der SK PRD/SSD angehörten Schulen in der Lage, das Modell 1 umzusetzen.

Weiter wird im Bericht und Antrag in Kapitel 2.3.2 das Argument aufgeführt, dass sich Probleme bei der Benützung von Spezialräumen durch die «Zuteilung von Halbtages-Kontingenten» lösen liessen. Eine solche Lösung ist grundsätzlich denkbar. Sie wird offenbar an Gymnasien der Stadt Zürich praktiziert, die Sporthallen gemeinsam nutzen. Zu beachten ist aber, dass die Situation bei den Sporthallen an Gymnasien alles andere als zufriedenstellend ist und sich deren Rahmenbedingungen von den städtischen Tagesschulen deutlich unterscheiden. Neben den Vorteilen hätten Halbtageskontingente jedoch mehrere Nach-



teile. So würden sich die stundenplantechnischen Vorgaben für die Schulen weiter verschärfen, wodurch die Bedürfnisse weniger erfüllt werden können. Weiter zu bedenken ist, dass, wenn nicht immer alle fünf Lektionen-Blöcke am Vormittag oder drei Lektionen-Blöcke am Nachmittag vollständig belegt werden können (z. B. aufgrund der Verfügbarkeit des Personals oder bedingt durch die Belegung anderer Spezialräume oder aufgrund der Lektionentafel), die restlichen Lektionen wegen der allgemeinen Kapazitätsengpässe dann doch wieder an eine andere Schule vergeben werden müssen. Dadurch wird aber der Vorteil der Halbtagesblöcke – die einfachere Planung – wieder zunichte gemacht.

3.4. Stellungnahme zum geänderten Initiativtext (Kapitel 2.4.2)

3.4.1. Modelle 1 und 2 (Art. 7 Abs. 3 VTS)

Mit den zur Diskussion gestellten zwei Modellen ist die Anregung der Verwaltung, dass es keine einheitliche Regelung für die Sekundarschulen geben soll (Kann-Formulierung, siehe Kap. 2.2.1 Bericht und Antrag), zwar aufgenommen, die Umsetzung allerdings problematisch. So würde das von der Mehrheit der SK PRD/SSD angestrebte Gleichbehandlungsgebot mit dieser Wahlfreiheit nicht erreicht. Die allfällige Verbesserung wäre zudem marginal, da heute schon die Hälfte bis drei Viertel der Sekundarschulen nach Möglichkeit den Unterricht nach 8.00 Uhr beginnen.

3.4.2. Mittagsdauer (Art. 13 Abs. 2 VTS)

Der Gemeinderat hat die ursprünglich im Rahmen des Pilotprojekts erprobte Mittagsdauer für Tagesschulen von 80 Minuten auf 80 bis 100 Minuten ausgedehnt, damit die Schülerinnen und Schüler, namentlich diejenigen, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind und einen Schulweg nach Hause und wieder zurück in die Schule zurücklegen müssen, genügend Erholungszeit haben (vgl. Weisung GR Nr. 2021/161, S. 20). Auf der Sekundarstufe werden knapp ein Drittel der Schülerinnen und Schüler von den gebundenen Mittagen abgemeldet. Es ist nicht gewährleistet, dass mit 70 Minuten Mittagsdauer die Teilnahme am gebundenen Mittag der Tagesschule freiwillig bleibt und damit die kantonale Vorgabe gemäss § 30a Abs. 4 VSG eingehalten ist.

Weiter ist zu beachten, dass die Verkürzung der Mittagszeit auf 70 Minuten nur einen marginalen Einfluss auf den späteren Unterrichtsschluss an den Nachmittagen hat, mithin einen gewichtigen Nachteil darstellt, ohne einen grossen Vorteil aufzuweisen. Vielmehr führt die unterschiedliche Mittagsdauer für die Sekundar- und Primarstufe zu einem weiteren einschränkenden Faktor in der Stundenplangestaltung und beeinträchtigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. auch Kapitel 3.4.4 nachstehend).

3.4.3. Abbildungen zu den Modellen 1 und 2

Die Abbildung 1 zu Modell 1 zeigt, dass auf der Sekundarstufe der Vormittagsunterricht nach 12.00 Uhr endet. Das führt für Familien, die ihre Kinder über Mittag zu Hause betreuen und mehr als ein Kind haben, zu versetzten Mittagen. Das Kind auf der Primarstufe hätte um 11.55 Uhr Mittagspause, dasjenige auf der Sekundarstufe um 12.20 Uhr. Es



käme entsprechend rund eine halbe Stunde später zum Mittagessen. Zudem würde bei einem Kind der Unterricht am Nachmittag um 13.15 Uhr beginnen (80 Minuten Mittagszeit), beim anderen um 13.30 Uhr. Diese uneinheitlichen Mittagszeiten widersprechen dem Ziel der Tagesschulen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, wie es Art. 3 lit. a VTS ausdrücklich vorsieht und wie es die Schulpflege mit Art. 16 Abs. 2 AVTS umgesetzt haben wollte.

Die Abbildungen 1 und 2 sind zudem idealtypische Abbildungen und berücksichtigen die anspruchsvolle Stundenplanung der 3. Sekundarklassen mit Wahlfachunterricht und zum Teil organisatorisch bedingten Zwischenstunden am Nachmittag nicht. Zudem gibt es Sekundarschülerinnen und -schüler, die bis zu 36 Lektionen Unterricht haben. Es entspricht nicht der Realität, wie die Abbildung 2 suggeriert, dass der Unterricht immer spätestens um 15.30 Uhr endet, wie die Stundenpläne beispielsweise der Schulen Hans Asper oder Lavater (erfüllen Vorgaben von Modell 1) oder Im Birch (erfüllt praktisch die Vorgaben von Modell 2) zeigen.

Begrüsst wird, dass die Idee, Frühlektionen soweit wie möglich mit Sport- und Kreativfächern zu belegen, nicht Eingang in die Änderungsanträge zur VTS gefunden haben. Das würde eine weitere Einschränkung der Kompetenz der Schulleitung für die Gestaltung der Stundenpläne bedeuten und ihre Aufgabe zusätzlich erschweren.

3.5. Fazit

In Würdigung aller Aspekte für und gegen die Späterlegung der Unterrichtszeit kommen Stadtrat und Schulpflege zum Schluss, dass sie dem Gemeinderat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative empfehlen. Die negativen Aspekte überwiegen:

- Die Initiative stellt ein Experiment mit ungewissem Ausgang dar. Es bestehen grosse Bedenken, ob die Initiative, auch in der abgeänderten Form, umsetzbar ist, da sie die bereits bestehende Komplexität bei der Stundenplangestaltung deutlich erhöht. Auch im besten Fall entsteht ein unverhältnismässig grosser Aufwand für die Schulen.*
- Es gibt mit Ausnahme von Basel keine Beispiele in vergleichbaren Gemeinden, bei denen ein flächendeckender späterer Schulstart umsetzbar war. Basel hat jedoch für die Stundenplangestaltung namentlich bei der Mittagspause andere Rahmenbedingungen als die Stadt Zürich. Lange Unterrichtsnachmittage lassen sich in Basel zudem teilweise nicht vermeiden.*
- Das vorgeschlagene Modell 1 führt zu einer Verschlechterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einem zentralen Anliegen der Tagesschulen, und das Modell 2 führt zu teilweise langen Nachmittagen und spätem Unterrichtsschluss, was für den Lernerfolg nicht förderlich ist und sich auch bei den Jugendlichen keiner Beliebtheit erfreut.*
- Die Kompetenz der Schulleitungen für die Festlegung des Stundenplans würde übermässig eingeschränkt. Die Schulleitungen wissen um die Vorteile für das Lernen bei einem späteren Schulbeginn und ermöglichen diesen bereits jetzt innerhalb ihrer Rahmenbedingungen.*



16 / 20

Mit der VTS wollte der Gemeinderat den Schulen möglichst viel Gestaltungsfreiraum geben. Diese Strategie setzte die Schulpflege mit der AVTS weiter um. Es ist widersprüchlich, von dieser Strategie im Partikularthema «Stundenplangestaltung» abzuweichen.



Beilage zur Stellungnahme von Stadtrat und ZSP

Auswertung Stundenpläne Sekundarstufe bezüglich späterem Unterrichtsbeginn

	2022/23	2023/24	2024/25									
	Klassenm	0 später	1 später	≥2 später	Klassenm	0 später	1 später	≥2 später	Klassenm	0 später	1 später	≥2 später
Aemler B	6	2	4	0	7	4	3	0	7	1	5	1
Albisriederplatz	8	0	2	6	8	0	7	1	8	0	1	7
Buchlern	10	9	1	0	11	11	0	0	11	9	2	0
Dölttschi	8	2	5	1	9	5	4	0	10	4	4	2
Feld Untweg 8 h	6	0	0	6	4	0	2	2	7	1	1	5
Friedrichstrasse	5	2	1	2	6	0	4	0	6	0	0	6
Hans Asper UB 8 h	11	0	0	11	4	1	3	0	5	2	2	1
Herzogsmühle	10	6	3	1	13	0	0	13	10	0	0	10
Hirschengraben	8	7	1	0	10	7	3	0	8	6	1	1
Hirslanden	13	5	4	4	8	7	1	0	8	7	1	0
Im Birch	9	0	0	9	14	0	4	10	14	2	2	10
Kappel	9	0	2	7	11	0	0	11	10	0	3	7
Lachenzelg	14	1	8	5	8	2	2	4	9	1	6	2
Lavater	4	0	0	4	14	0	9	5	15	0	12	3
Letzi	10	0	0	10	4	0	2	2	7	0	0	7
Leutschenbach 8h	5	0	0	5	12	0	5	7	11	1	2	8
Leutschenbach 8h	4	0	0	4	4	0	0	4	4	0	1	3
Limmat	6	4	2	0	5	0	0	5	6	0	0	6
Milchbuck	8	0	2	8	6	2	3	1	6	3	1.5	0
Rebhügel	6	0	3	3	8	0	4	4	8	0	3	5
Riedli	9	5	2	2	7	0	0	7	7	1	1	5
Sietzbach	7	4	3	0	10	7	3	0	11	8	2	1
Waldhalde	22	176	47	88	8	2	5	1	7	2	2	3
Kontrolle	176	27%	23%	50%	191	48	60	83	195.5	48	52.5	93
	100%				100%	25%	31%	43%	99%	25%	27%	48%

Milchbuck *	1.5 Klassen bedeuten, dass Halbklassen später beginnen
4 Modell 1	Mehrheit der Klassen 2, einige an einem praktische keine, die nie später Unterrichtsbeginn hat
8	Die Meisten Klassen haben an mind. 1 Moeren später Unterrichtsbeginn und an einigen an 2, jedoch 0 bis eine deutliche Minderheit, die nie später beginnt.
6	5 erreichen deutlich Modell 2 nicht



3.6. Nachfrage zum Nutzen einer verlängerten Umsetzungsfrist hinsichtlich Entlastung der Infrastruktur

Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme von Stadtrat und ZSP bat die SP-Vertretung in der SK PRD/SSD um eine spezifische Stellungnahme zu Kapitel 2.4.3. des Berichts, in dem es um eine allenfalls verlängerte Umsetzungsfrist geht, die es ermöglichen soll, die infrastrukturellen Engpässe abzufangen.

Stadtrat und ZSP beantworteten die Nachfragen zuhanden der Kommission ausführlich. Die für Schulbauten verfügbare Fläche werde auch in Zukunft knapp bleiben, und trotz des Paradigmenwechsels bei der Anzahl schulpflichtiger Jugendlicher hin zu einer Stagnation wird die Bereitstellung genügender und den Vorgaben entsprechender Infrastruktur herausfordernd bleiben, vor allem bei Spezialräumen und Aussenräumen inkl. Sporthallen sowie auf der Sekundarstufe (Wahlfächer). Dies liege besonders im erheblichen Nachholbedarf nach dem heutigen sehr angespannten Zustand begründet. Die durch die Schulraumoffensive erhoffte Entlastung der Sportinfrastrukturen erfolge nur teilweise, da aufgrund der stagnierenden Klassenzahlen verschiedene Bauprojekte redimensioniert, zeitlich nach hinten verschoben oder gestrichen würden. In den Quartieren, die nicht von einem Neubau profitieren können, sei davon auszugehen, dass Sporthallenkapazitäten auch langfristig knapp bleiben.

Schliesslich führe die Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich mit den Profilen A und B am Nachmittag zu Einschränkungen namentlich in der Nutzung der Turnhallen oder Wasserflächen. Dies, weil an den Nachmittagen mit den Profilen in Halbklassen unterrichtet werde. Da viele Primar- und Sekundarschulen die Turnhallen gemeinsam nutzen, habe dies auch Auswirkungen auf die Sekundarschulen. An dieser Gesamtsituation ändere sich auch mit der verlängerten Umsetzungsfrist gemäss Kapitel 2.4.3. nichts. Auch bezüglich aller weiterer Gründe der Stellungnahme des Stadtrats und der ZSP ergebe sich durch die verlängerte Umsetzungsfrist keine Verbesserung.

4. Antrag geänderter Initiativtext

Aufgrund der Stellungnahmen des Stadtrats und der ZSP sowie nach Diskussion in den Fraktionen sehen die Grüne- und die SP-Fraktion von ihren Vorschlägen gemäss Kapitel 2.4. ab. Die Idee der Umsetzungsfrist bis 2033 wurde fallengelassen, da die Stellungnahme gezeigt hat, dass dies aufgrund von Verschiebungen der Einführung der Tagesschule für manche Schulen im Vergleich zur Einführung vier Jahre nach Umstellung auf die Tagesschule keine Verlängerung, sondern eine Verkürzung der Umsetzungsfrist bedeuten würde. Die terminlichen Unsicherheiten, gerade auch im Hinblick auf die Aktualisierung der Schulraumplanung, sprechen für eine dynamische Lösung.

Mit Mitteilung vom 17. Juni 2025 stellt die SP-Fraktion den Antrag auf Annahme des folgendermassen geänderten Initiativtexts:



19 / 20

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022 wird wie folgt ergänzt:

Art. 7 Abs. 1–2 unverändert.

³ Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr.

Art. 13 Abs. 1 unverändert.

² Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittagpausen verkürzt werden; sie dauern mindestens 60 Minuten. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 29 Abs. 1–4 unverändert.

~~Art. 29 Abs. 5 Den Tagesschulen mit Sekundarstufe wird eine Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten der ergänzten VTS gewährt, um Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen.~~

⁵ Zur Erfüllung von Art. 7 Abs. 3 gelten folgende Fristen:

- a. für Tagesschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Teilrevision;
- b. für Regelschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab deren Übergang zur Tagesschule.

5. Antrag der SK PRD/SSD

Die SK PRD/SSD hat am 8. Juli 2025 die Schlussabstimmung über die Vorlage und den Antrag an den Gemeinderat durchgeführt.

Referat zur Vorstellung des Berichts: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2024/125 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20. März 2024 wird wie folgt zugestimmt:

Art. 7 Abs. 1–2 unverändert.

³ Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr.

Art. 13 Abs. 1 unverändert.

² Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittagpausen verkürzt werden; sie dauern mindestens 60 Minuten. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 29 Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Zur Erfüllung von Art. 7 Abs. 3 gelten folgende Fristen:

- a. für Tagesschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Teilrevision;
- b. für Regelschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab deren Übergang zur Tagesschule.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2024/125 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20. März 2024 wird abgelehnt.



20 / 20

Mehrheit: Referat: Dr. Balz Bürgisser (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne),
Vizepräsidium; Dr. Tamara Bosshardt (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP),
Christina Horisberger (SP)

Minderheit: Referat: Isabel Garcia (FDP); Yasmine Bourgeois (FDP), Christine Huber (GLP), Sabine
Koch (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Stefan Urech (SVP)

Enthaltung: Sophie Blaser (AL)

Für die SK PRD/SSD

Maya Kägi Götz (SP), Präsidium
Georg Escher, Sekretariat